



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

GESAMTBERICHT 2014

**Einsatz besonderer
Ermittlungsmaßnahmen**

A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr. 130/2001, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2 StPO) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1 StPO) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber ein „Berufsgeheimnisträger“ oder Medienunternehmer ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 StPO). Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl I Nr. 19/2004) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtlich bewilligte Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich finden sich nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO, welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher dem Rechtsschutzbeauftragten. Das Strafprozessreformgesetz erweiterte die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs. 1 StPO) geringfügig auf verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs. 2 StPO und auf Abschluss eines Scheingeschäftes nach § 132 StPO. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I Nr. 52/2009) wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, Scheingeschäfte, die zur Sicherstellung von Suchtmitteln und Falschgeld dienen, von sich aus durchzuführen; gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten sich lediglich auf jene Scheingeschäfte erstreckt, die von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sind. Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 (BGBl I Nr. 108/2010) sind die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 neuerlich ausgeweitet worden. Zuletzt wurde die Prüfung und Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten auf die Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs. 2a StPO ausgedehnt (BGBl I Nr. 33/2011).

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie des Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO die Ausfertigungen der betreffenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
3. die Anzahl der Fälle, in denen die genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzbehörde einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlichen Bewilligung durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

Im Hinblick auf die sogenannte „Vorratsdatenspeicherung“ ist zur gesetzlichen Entstehung darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG von Daten (im Folgenden Richtlinie) die Mitgliedstaaten verpflichtet, Regelungen einzuführen, auf Grund welcher genau definierte Stamm-, Standort- und Verkehrsdaten der Sprach- und Internettelefonie unter Einschluss des E-Mailverkehrs zum Zwecke der Strafverfolgung von Terrorismus und schweren Straftaten für eine Frist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren aufbewahrt werden müssen.

Nachdem Österreich die Umsetzungsfrist verstreichen ließ und mit Urteil vom 29.7.2010 vom EUGH wegen Nichtumsetzung der Richtlinie verurteilt wurde, hat Österreich die Umsetzung in einem umfassenden Gesamtpaket, das Änderungen im TKG, der StPO und des SPG beinhaltet, vorgenommen. Dabei handelte es sich um das Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wird (BGBl I Nr. 27/2011) und das Bundesgesetz, mit dem die

Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (BGBl I Nr. 30/2011).

Die Bestimmungen über die Auskunft von Vorratsdaten traten mit 1.4.2012 in Kraft. Dabei wurde vor allem auf eine grundrechtskonforme, maßvolle und verhältnismäßige Umsetzung der Speicherverpflichtung von Vorratsdaten durch die Anbieter sowie der zulässigen Abfragemöglichkeiten nach der StPO und dem SPG unter Einbeziehung eines größtmöglichen Rechtsschutzes geachtet.

Die Speicherfrist für Vorratsdaten betrug sechs Monate und entsprach dem Mindestmaß der RL 2006/24/EG.

Die Definition der Vorratsdaten und deren Speicherverpflichtung durch Anbieter wurde im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) festgelegt. Gemäß § 92 Abs. 6 TKG handelt es sich bei Vorratsdaten um Daten, die ausschließlich aufgrund der Speicherverpflichtung gemäß § 102a TKG gespeichert werden.

Demnach hatten Anbieter öffentlicher Kommunikationsdienste die dort aufgelisteten Daten „ab dem Zeitpunkt der Erzeugung oder Verarbeitung bis sechs Monate nach Beendigung der Kommunikation zu speichern“. Je nach Dienstleistung konnten in den Abs. 2 bis 4 *leg. cit.* folgende Speicherverpflichtungen unterschieden werden:

I. Internet-Zugangsdienste (Abs. 2):

1. Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers, dem eine öffentliche IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone zugewiesen war;
2. Datum und Uhrzeit der Zuteilung und des Entzugs einer öffentlichen IP-Adresse bei einem Internet-Zugangsdienst unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone;
3. die Rufnummer des anrufenden Anschlusses für den Zugang über Wählanschluss;
4. die eindeutige Kennung des Anschlusses, über den der Internet-Zugang erfolgt ist.

II. Öffentliche Telefondienste einschließlich Internet-Telefondienste (Abs. 3):

1. Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers, dem eine öffentliche IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone zugewiesen war;

2. Datum und Uhrzeit der Zuteilung und des Entzugs einer öffentlichen IP-Adresse bei einem Internet-Zugangsdienst unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone;
3. die Rufnummer des anrufenden Anschlusses für den Zugang über Wählanschluss;
4. die eindeutige Kennung des Anschlusses, über den der Internet-Zugang erfolgt ist.

III. E-Mail-Dienste (Abs. 4):

1. die einem Teilnehmer zugewiesene Teilnehmerkennung;
2. Name und Anschrift des Teilnehmers, dem eine E-Mail-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war;
3. bei Versenden einer E-Mail die E-Mail-Adresse und die öffentliche IP-Adresse des Absenders sowie die E-Mail-Adresse jedes Empfängers der E-Mail.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Datensicherheit gelegt, und zwar nicht nur bei der Speicherung der Daten, sondern vor allem bei der Beauskunftung von Daten durch die Anbieter an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. §§ 102b und c TKG).

Eine Auskunft über Vorratsdaten war gemäß § 102b Abs. 1 TKG nur aufgrund einer gerichtlichen bewilligten Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, deren Schwere eine Anordnung nach § 135 Abs. 2a StPO rechtfertigt, zulässig. § 135 Abs. 2a StPO verwies auf die Voraussetzungen für die Anordnung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung gemäß § 135 Abs. 2 Z 2 bis 4 StPO. Eine Auskunft über Vorratsdaten war danach dann zulässig,

- „2. wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt, oder
3. wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.
4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist, dass dadurch der Aufenthalt eines flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten, der einer

vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung dringend verdächtig ist, ermittelt werden kann.“

Vor einer gerichtlichen Genehmigung und damit Kontrolle der Anordnung der Auskunftserteilung über Vorratsdaten der Staatsanwaltschaft oblag dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 147 Abs. 1 Z 2a StPO die Prüfung und Kontrolle, der Anordnung, Genehmigung und Bewilligung und Durchführung sämtlicher Anordnungen.

Gemäß § 147 Abs. 5 StPO (idF BGBl I Nr. 52/2009) hat der **Rechtsschutzbeauftragte** bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Bundesminister einen **Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen** zur Anwendung der Bestimmungen über die in § 147 Abs. 1 StPO angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln. Durch das strafrechtliche Kompetenzpaket - sKp (BGBl I Nr. 108/2010) wurde diese Bestimmung in § 47a Abs. 7 StPO verschoben. Die Berichtspflicht erstreckt sich nunmehr auf seine Tätigkeit und seine Wahrnehmung im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung im vorangegangenen Jahr (§§ 23 Abs. 1a, 147, 195 Abs. 2a StPO).

In den Gesetzesprüfungsverfahren G 47/2012, G 59/2012, G 62, 70, 71/2012 betreffend die Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung hat der VfGH mit Beschluss vom 28. November 2012 gemäß Art. 267 AEUV dem EuGH diverse Fragen zur Gültigkeit von Handlungen von Organen der Union und zur Auslegung der Verträge mit Bezug auf die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsdatenspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG zur Entscheidung vorgelegt.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-93/12 und C-594/12 zunächst festgestellt, dass in der Verpflichtung zur Vorratsspeicherung der in der RL angeführten Daten und der Gestattung des Zugangs der zuständigen nationalen Behörden zu ihnen ein besonders schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten gelegen ist.

Trotzdem ist nach Meinung des EuGH die Vorratsdatenspeicherung nicht geeignet, den Wesensgehalt der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten anzutasten, weil die RL nämlich nicht die Kenntnisnahme

des Inhalts elektronischer Kommunikation gestattet und außerdem vorsieht, dass die Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber bestimmte Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit einhalten müssen.

Zur Rechtfertigung dieses Eingriffs wird weiters ausgeführt, dass die Speicherung der Daten auf Vorrat für eine allfällige spätere Weiterleitung an die zuständigen Behörden dem Ziel der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und damit dem Gemeinwohl dienen kann.

Im Hinblick auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erachtet der EuGH die Vorratsdatenspeicherung als grundsätzlich geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen und weist in diesem Zusammenhang die Argumente, wonach es trotzdem Möglichkeiten gebe, anonym zu kommunizieren bzw. die nicht in den Anwendungsbereich der RL fallen, zurück.

Der EuGH kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass der RL über die Vorratsspeicherung von Daten die Grenzen überschritten hat, die es zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einzuhalten gilt.

Die Beurteilung, ob und inwieweit der österreichische Gesetzgeber eine grundrechtskonforme Regelung der Vorratsdatenspeicherung vorgenommen hat, hatte der VfGH in den bereits erwähnten Gesetzesprüfungsverfahren zu entscheiden. Mit Erkenntnis vom 27. Juni 2014 hob der VfGH die auf die Vorratsdatenspeicherung bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen des TKG, SPG und der StPO auf. Die Kundmachung erfolgte in BGBl. I Nr. 44/2014; die Aufhebungen waren daher mit 1. Juli 2014 wirksam.

In Umsetzung dieses Erkenntnisses gab das Bundesministerium für Justiz mit 1. Juli 2014 einen Erlass zur Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung – Vorgehensweise aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juni 2014, G 47/12 u.a., BMJ-S578.026/0013-IV 3/2014, heraus, aus dem sich u.a. ergibt:

„Aus gegebenem Anlass weist das Bundesministerium für Justiz alle Staatsanwaltschaften darauf hin, ab sofort keine Anordnungen gemäß § 135 Abs. 2a StPO mehr zu erlassen sowie aufrechte Anträge auf gerichtliche Bewilligung solcher Anordnungen zurückzuziehen.

Im Übrigen wären Daten, die aufgrund einer dem Beschuldigten gegenüber noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Anordnung (vgl. § 145 Abs. 2 StPO) ermittelt wurden, umgehend zu vernichten. [...] Im Sinne einer rechtsstaatlich gebotenen wirksamen Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs sind daher die Staatsanwaltschaften verpflichtet, sämtliche davon betroffenen Daten (im Hinblick auf Anordnungen, die dem Beschuldigten gegenüber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind) zu löschen.

Demgegenüber bleiben in Bild- und Schriftform übertragene Ergebnisse von Ermittlungsmaßnahmen, deren Bezug habende Anordnung dem Beschuldigten gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. § 145 Abs. 2 StPO) und die insoweit zum Akt genommen wurden, vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs unberührt und können im weiteren Verfahren verwendet werden (keine Rückwirkung).“

B. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2014

I. Optische und akustische Überwachung von Personen:

1. Im Berichtszeitraum 2014 wurde in sechs Fällen (= Ermittlungsverfahren) eine **optische und/oder akustische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO** („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet. Dreien dieser Anordnungen lag ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde zu Grunde und in zweien dieser Fälle unterblieb eine Durchführung der Anordnung trotz Vorliegens einer gerichtlichen Bewilligung. Der Rechtsschutzbeauftragte wurde mit diesen Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst und stellte fest, dass in allen Fällen die Anordnungsvoraussetzungen vorlagen.

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Beiden Überwachungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft Innsbruck nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO lagen Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde zu Grunde. In beiden erstreckte sich die Anordnung auf die Überwachung eines PKWs, wobei jeweils eine Durchführung der Anordnungen trotz gerichtlicher Bewilligung unterblieb, weil keines der beiden Fahrzeuge nach Österreich gelangte.

- In einem Verfahren wurden bereits im Jahr 2013 Lausch- und Spähangriffe bewilligt (siehe Gesamtbericht 2013 S. 11). Der Anordnung im Berichtsjahr lag auch weiterhin der Verdacht der Rädelführer- und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland im Sinne der Verbrechen nach den §§ 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, 129b Abs. 1 deutsches Strafgesetzbuch zugrunde, der im österreichischen Recht das Verbrechen der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB begründet.

Aufgrund eines weiteren Rechtshilfeersuchens des deutschen Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof ordnete die Staatsanwaltschaft Innsbruck mit gerichtlicher Bewilligung vom 19. März 2014 neuerlich für den Zeitraum vom 19. März 2014 bis zum 16. Juni 2014 die akustische Überwachung eines PKWs auf österreichischem Bundesgebiet an.

- Im zweiten Verfahren ordnete die Staatsanwaltschaft Innsbruck aufgrund eines niederländischen Rechtshilfeersuchens mit gerichtlicher Bewilligung vom 13. März 2014 die akustische Überwachung eines Beschuldigten in

dessen PKW im Zeitraum vom 17. März 2014 bis zum 13. April 2014 auf österreichischem Bundesgebiet an. Der Beschuldigte stand im dringenden Verdacht des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 erster und fünfter Fall, Abs. 2 Z 2, Abs. 4 Z 3 SMG.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz:

- In einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Graz bestand gegen mehrere Beschuldigte der dringende Verdacht der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB (Anschluss an eine Terrorgruppe im syrischen Bürgerkrieg). Mit gerichtlicher Bewilligung vom 25. Februar 2014 wurde die optische und akustische Überwachung der Räumlichkeiten eines Glaubensvereins für den Zeitraum vom 25. Februar 2014 bis zum 25. Mai 2014 angeordnet, wobei die Durchführung einer optischen Überwachung nicht möglich war. Im Zuge der Durchführung der Maßnahme war ein mehrmaliges Eindringen in die Räumlichkeiten erforderlich, das jeweils vom Gericht gemäß §§ 136 Abs. 2, 137 Abs.1 StPO bewilligt wurde. Die akustische Überwachung begann am 6. März 2014 und wurde am 29. April 2014 beendet, nachdem die Abhöreinrichtungen entdeckt wurden. Durch die Protokolle wurde der Tatverdacht weiter erhärtet und aufgrund der erweiterten Verdachtslage, dass in dem vom Hauptbeschuldigten verwendeten PKW Besprechungen im Zusammenhang mit der Radikalisierung und Anwerbung junger Personen für eine terroristische Vereinigung geführt werden, mit gerichtlicher Bewilligung vom 5. August 2014 die akustische Überwachung des Innenraums dieses Kfz für den Zeitraum vom 6. August 2014 bis zum 5. November 2014 angeordnet und mit gerichtlicher Bewilligung vom 3. November 2014 verlängert. Der Lauschangriff wurde am 28. November 2014 mit der Festnahme des Hauptbeschuldigten beendet. Die durch die Überwachungen gewonnenen Erkenntnisse sind für das Strafverfahren von großer Bedeutung. Mittlerweile wurde Anklage gegen vier Beschuldigte erhoben; das Ermittlungsverfahren ist allerdings noch nicht zur Gänze abgeschlossen.
- In einem weiteren Verfahren der Staatsanwaltschaft Graz standen mehrere Personen im dringenden Verdacht des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1, Abs. 4 Z 3 SMG. Mit gerichtlicher Bewilligung vom 8. Juli 2014 wurde von der Staatsanwaltschaft Graz die akustische Überwachung

des Innenraums des vom Hauptbeschuldigten benützten PKW angeordnet. Die Maßnahme wurde durchgeführt und in Folge mit gerichtlichen Bewilligungen vom 26. August 2014, 21. Oktober 2014 und 16. Dezember 2014 verlängert. Die Überwachung erbrachte wesentliche Ermittlungsergebnisse, mehrere Personen konnten in weiterer Folge festgenommen werden. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht beendet.

c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

- In einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien wurde in Entsprechung eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft beim Tribunal von Brescia (Italien) wegen des dringenden Verdachts des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 zweiter und dritter Fall, Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 Z 3 SMG (nach österreichischem Recht) mit gerichtlicher Bewilligung vom 8. Mai 2014 die optische und akustische Überwachung eines KFZ im Zeitraum vom 8. Mai bis zum 17. Juni 2014 angeordnet.

Die akustische Anordnung wurde durchgeführt, bei der Auswertung wurden jedoch keine strafrechtlich relevanten Sachverhalte festgestellt. Rein formal erfolgte irrtümlich auch die Anordnung einer optischen Überwachung, die allerdings nicht umgesetzt wurde.

- In einem Strafverfahren wegen des Verdachts des Mordes nach § 75 StGB und anderer strafbarer Handlungen ordnete die Staatsanwaltschaft Wien mit gerichtlicher Bewilligung vom 16. Mai 2014 die optische und akustische Überwachung eines (Mit-)Beschuldigten in dessen Haus für den Zeitraum vom 19. Mai bis zum 19. Juni 2014 an. Einer der Beschuldigten befand sich unbekanntem Aufenthalts, stand allerdings den Ermittlungen zufolge in telefonischem Kontakt (Skype) mit der überwachten Person. Es war daher davon auszugehen, dass ein Kontakt auch nach der Festnahme weiterer Beschuldigter stattfinden werde und sich aus den Gesprächen Hinweise auf seinen Aufenthaltsort ergeben könnten. Da die Kontakte fast ausschließlich über Skype-Telefonate erfolgten und aufgrund deren Verschlüsselung diese Maßnahme die einzige Möglichkeit zur Überwachung dieser Kontakte darstellt, war die Anordnung eines „großen Lauschangriffes“ als ultima ratio unumgänglich. Die Überwachung wurde bereits einen Tag nach Beginn beendet, nachdem sich der Beschuldigte gestellt hatte und festgenommen

wurde. In weiterer Folge wurde Anklage gegen drei Beschuldigte erhoben. Das Verfahren gegen einen Angeklagten wurde infolge Todes beendet. In erster Instanz wurde ein weiterer Angeklagter freigesprochen und ein dritter Angeklagter teilweise schuldig gesprochen und zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Die Urteile sind nicht rechtskräftig.

2. Im Jahr 2014 wurden sechs optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet.

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

In insgesamt drei Fällen wurde von der Staatsanwaltschaft Wien eine akustische/optische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO angeordnet.

- Aufgrund gerichtlicher Bewilligung vom 21. August 2014 ordnete die Staatsanwaltschaft Wien die optische und akustische Überwachung des Beschuldigten sowie eines weiteren unbekanntem Täters an, welche im Verdacht standen, das Verbrechen des versuchten gewerbsmäßig schweren Betrugs nach §§ 15, 146, 147 Abs. 3, 148 StGB begangen zu haben. Die Überwachung beschränkte sich auf Vorgänge und Äußerungen, die zur Kenntnisnahme eines verdeckten Ermittlers (Scheingeschäft) oder sonst einer von der Überwachung informierten Person bestimmt waren. Die Überwachung wurde durchgeführt, doch konnte sich der Tatverdacht nicht erhärten. Das Verfahren wurde eingestellt.
- Aufgrund eines Rechtshilfeersuchens wurde eine optische und akustische Überwachung von Beschuldigten angeordnet und mit Beschluss vom 6. November 2014 gerichtlich bewilligt, die im Verdacht standen, das Verbrechen des schweren Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs. 2, 129 Z 1 StGB sowie der Hehlerei nach § 164 Abs. 1 und 4 StGB (nach österreichischem Recht) begangen zu haben. Die Überwachung wurde durchgeführt und das Rechtshilfeverfahren beendet.
- Aufgrund dreier gerichtlicher Bewilligungen vom 29. April, 1. Mai und 4. Mai 2014 ordnete die Staatsanwaltschaft Wien jeweils eine akustische Überwachung eines Beschuldigten an, der im Verdacht stand, das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 SMG begangen zu haben. Der Beschuldigte konnte aufgrund der durchgeführten Überwachungen überführt

und rechtskräftig wegen § 28a Abs. 1 und 3 SMG zu zwölf Monaten teilbedingter Freiheitsstrafe verurteilt werden. Zwei weitere Mitbeschuldigte konnten ausgeforscht und verurteilt sowie weitere Suchtgifterhebungen eingeleitet werden.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt

Von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt wurde eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO angeordnet und mit Beschluss vom 16. Oktober 2014 gerichtlich bewilligt. Der Beschuldigte stand im Verdacht gemeinsam mit zwei weiteren Mittätern die gemeinsame Ausführung eines Raubes gemäß § 142 StGB verabredet zu haben. Nach der Verdachtslage stand der Beschuldigten daher im Verdacht, das Verbrechen des Verbrecherischen Komplotts gemäß § 277 Abs. 1 StGB begangen zu haben.

Der Tatverdacht konnte durch die Überwachung erhärtet werden. Gegen drei Beschuldigte wurde Anklage erhoben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz

In insgesamt zwei Fällen wurde von der Staatsanwaltschaft Graz eine akustische/optische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO angeordnet.

- Anlässlich eines slowenischen Rechtshilfeersuchens wurde mit Beschluss vom 6. Oktober 2014 die akustische Überwachung eines verdeckten Ermittlers und eines Beschuldigten, welcher im Verdacht stand das Verbrechen des Menschenhandels nach § 104a StGB begangen zu haben, bewilligt, und jeweils mit Beschluss vom 22. November 2014 und vom 25. November 2014 die Durchführung verlängert. Die Überwachung brachte keine verwertbaren Ergebnisse. Da kein konkreter Tatort in Österreich angenommen werden konnte, wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.
- Mit Beschluss vom 21. Jänner 2014 wurde die optische Überwachung eines Beschuldigten und weiterer unbekannter Personen, welche im Verdacht standen das Verbrechen des gewerbsmäßigen schweren Diebstahls durch Einbruch im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß §§ 127, 128 Abs. 2, 129 Z 1, 130, zweiter, dritter und vierter Fall StGB und der Hehlerei gemäß § 164 Abs. 1, 3 und 4 StGB begangen zu haben, bewilligt. Die Überwachung brachte keine verwertbaren Ergebnisse. Dennoch konnte

aufgrund hinreichenden Tatverdachts gegen zwei Beschuldigte Anklage erhoben werden. Beide wurden nicht rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

3. Optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurden im Berichtsjahr in **162 Fällen** angeordnet, wovon in **99 Fällen** die **Überwachung außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und in **63 Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber** (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) erfolgte. In einem Fall wurde trotz Antrages der Kriminalpolizei eine Überwachung nicht angeordnet. Nach dem Rückgang der Überwachungen nach § 136 Abs. 3 StPO im Jahr 2013 (138) kam es im Berichtsjahr 2014 wieder zu einem Anstieg.

4. In 68 Fällen (= Ermittlungsverfahren) war die Überwachung **erfolgreich**. In **76 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**. In insgesamt **25 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeführten Maßnahme noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **236 Verdächtige**. Gegen weitere **8 Personen** wurde auf Grund der Ergebnisse der Überwachung ein Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO).

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (113); in 37 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG; in vier Fällen der Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. In zwei Verfahren nach dem Verbotsgesetz wurde eine optische oder akustische Überwachung durchgeführt. Die restlichen Fälle betrafen sonstige Delikte.

In insgesamt **37 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. Dies stellt einen Anstieg zum Vorjahr (2013: 28 Fälle) dar. In **124 Fällen** – und somit im überwiegenden Teil der Fälle – wurden die Zeiträume für die durchgeführte Überwachung mit über einem Monat festgelegt; hingegen wurde eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, nur in zwei Fällen angeordnet. In zwölf Fällen wurde über einen Zeitraum von 14 Tagen und in 31 Fällen bis zu einem Monat die Überwachung angeordnet.

5. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden **in einem Fall vom Gericht nicht bewilligt**.

Gegen durchgeführte Überwachungen wurde in zwei Fällen **Beschwerde** durch den Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten erhoben. In keinem Fall wurde ein **Antrag auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt.

II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr 2014 im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in einem Fall** angeordnet.

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Feldkirch:

Mit Anordnung vom 12. August 2014 wurde ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet, welcher jedoch mit Beschluss des Landesgerichtes Feldkirch vom 23. August 2014 aufgrund zu wenig konkreter Suchkriterien nicht bewilligt wurde.

Der unbekannte männliche Täter hat seit 2008 eine versuchte und acht vollendet schwere Raubüberfälle nach §§ 142, 143 zweiter Fall, 15 StGB begangen. Die DNA des unbekanntes Täters ist bekannt. Aufgrund der von den Opfern abgegebenen Personenbeschreibungen und den vorhandenen Lichtbildern von Videoüberwachungsanlagen konnten bestimmte Merkmale herausgearbeitet werden. Der Merkmalkatalog wurde in Folge erheblich erweitert. Die neuerliche Anordnung vom 21. Jänner 2015 wurde mit Beschluss des LG Feldkirch vom 2. Februar 2015 bewilligt.

Über den Verlauf und Ausgang der Überwachung wird im folgenden Berichtsjahr 2015 berichtet werden.

III. Bericht über die Verwendung von Vorratsdaten aufgrund der gemäß § 102c Abs. 5 TKG übermittelten Informationen

Gemäß § 102c Abs. 4 TKG haben die gemäß § 102a TKG zur Speicherung verpflichteten Anbieter „zum Zweck der Berichterstattung [...] an den Nationalrat die Protokolldaten gemäß Abs. 2 Z 2 bis 4 an den Bundesminister für Justiz zu übermitteln.“

Die Protokolldaten werden von den Anbietern bereits bei jeder Anfrage an die Durchlaufstelle, also jene Einrichtung übermittelt, die aus Datensicherheitsgründen für die Kommunikation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Anbietern verwendet wird. Die Protokolldaten sind deswegen bei der Durchlaufstelle durch das Bundesrechenzentrum ausgewertet worden und befinden sich in der Tabelle, die dem Bericht als Beilage ./D angeschlossen ist. Ergänzend zum Bericht wäre die ebenso im Anhang in Beilage ./E angeschlossene Auswahlliste zu beachten.

In der Spalte H sind die sogenannten „DLS-ID“ aufgelistet. Erklärend kann dazu ausgeführt werden, dass eine solche pro Anfrage und pro Betreiber ausgestellt wird. Ergeht sohin eine Anordnung an zwei Anbieter, werden zwei DLS-ID vergeben. Die zugrundeliegende Regelung befindet sich in der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Datensicherheit (Datensicherheitsverordnung TKG-DSVO) in § 13: „(1) Die Durchlaufstelle vergibt zu jeder Anfrage eine einmalige, eindeutig zuordenbare Transaktionsnummer zur Prüfung der Authentizität der Anfrage und zur Nachverfolgung jeder Anfrage sowie deren Beantwortung (Unique-ID). Aus der Transaktionsnummer muss sowohl auf die zugrunde liegende konkrete Anfrage der Behörde als auch auf den angefragten Betreiber geschlossen werden können.“

Gemäß § 102c Abs. 2 Z 2 bis 4 *leg. cit.* handelt es sich bei den Protokolldaten um folgende Inhalte:

1. in den Fällen des § 99 Abs. 5 Z 3 und 4 die dem Anbieter mit dem Auskunftsbegehren bekannt gegebene Aktenzahl der Sicherheitsbehörde. Dabei handelt es sich einerseits um die Auskunft über Verkehrsdaten und Stammdaten, wenn hierfür die Verarbeitung von Verkehrsdaten erforderlich ist, sowie um die Auskunft über Standortdaten an nach dem SPG zuständige Sicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 53 Abs. 3a und 3b SPG. Ist eine aktuelle Standortfeststellung nicht möglich, darf die Standortkennung (Cell-ID) zum letzten Kommunikationsvorgang der Endeinrichtung verarbeitet werden, auch wenn hierfür ein Zugriff auf gemäß § 102a Abs. 3 Z 6 lit. d gespeicherte Vorratsdaten erforderlich ist (§ 99 Abs. 5 Z 3 TKG).

Gemäß den von der Durchlaufstelle übermittelten Daten erfolgte im Berichtszeitraum keine Anfrage auf Grundlage von § 53 Abs. 3a oder 3b SPG.

Andererseits sind davon auch die Auskunft über Zugangsdaten an die nach dem SPG zuständige Sicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 53 Abs. 3a Z 3 SPG umfasst, auch wenn diese als Vorratsdaten gemäß § 102a Abs. 2 Z 1 oder § 102a Abs. 4 Z 1, 2, 3 und 5 längstens drei Monate vor der Anfrage gespeichert wurden (§ 99 Abs. 5 Z 4 TKG).

Zum Verständnis ist außerdem darauf hinzuweisen, dass Auskunftsverlangen nach dem SPG nur dann über die Durchlaufstelle zu übermitteln sind, wenn keine Gefahr in Verzug vorliegt (§ 3 TKG-DSVO); Auskünfte nach § 53 Abs. 3a Z 1 SPG sind nie über die Durchlaufstelle einzuholen. Aufgrund dessen bildet die Durchlaufstelle nicht alle Anfragen nach dem SPG ab.

2. das Datum der Anfrage sowie das Datum und der genaue Zeitpunkt der erteilten Auskunft.

Die hierfür notwendigen Informationen können aus den Spalten J und K der Tabelle (Beilage ./D) entnommen werden. Insgesamt ist ersichtlich, dass die Beantwortungen durch die Betreiber sehr schnell erfolgten.

3. die nach Datum und Kategorien gemäß § 102a Abs. 2 bis 4 aufgeschlüsselte Anzahl der übermittelten Datensätze.

Bei den Kategorien kann zwischen Internet-Zugangsdiensten, öffentlichen Telefondiensten einschließlich Internet-Telefondiensten und E-Mail-Diensten unterschieden werden. Die Kategorien sind in der Spalte L der Beilage ./D ersichtlich und in Zusammenhang mit den Erläuterungen in Beilage ./E zu lesen. Bei der Datenkategorie mit der Ziffer 1 handelt es sich folglich um Internetzugangsdienste, mit der Ziffer 2 um öffentliche Telefoniedienste usw. Bei Verwendung des Begriffes „Datensätze“ wird im Übrigen auf die Anlage zur TKG-DSVO verwiesen, in deren Punkt 2 die Bezug habenden Datensätze angeführt sind. Im Rahmen der Berichterstattung nach § 102c Abs. 4 TKG ist allerdings nur die Anzahl der übermittelten Daten zu erheben. Die dementsprechende Auswertung ist aus der Beilage ./D ersichtlich, wobei sich das Datum der Anfrage wiederum aus der Spalte J ergibt.

IV. Jahresbericht über die Häufigkeit der Anwendung von Anordnungen der Auskunft über Vorratsdaten gemäß § 135 Abs. 2a StPO gegliedert nach Rechtsgrundlagen

Die hier relevante Statistik wird vom Rechtsschutzbeauftragten der Justiz geführt und ergibt sich aus den Beilagen ./F und ./G. Es handelt sich jeweils um Auflistungen nach Rechtsgrundlagen, welche zunächst die angefallenen Geschäftsfälle (Beilage ./F) und weiters die erledigten Geschäftsfälle (Beilage ./G) umfassen. Aus dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz können zudem die nachfolgenden weiteren Informationen zur Verfügung gestellt werden:

Es wird berichtet, dass im Berichtszeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 188 Geschäftsfälle (Vorjahr: 354) angefallen sind. Ein Geschäftsfall fällt beim Rechtsschutzbeauftragten der Justiz durch die Übermittlung einer Anordnung einer Auskunft über Vorratsdaten zur Genehmigung gemäß § 147 Abs. 1 Z 2a StPO bereits vor der gerichtlichen Bewilligung an. Im gegebenen Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass in einer Anordnung auch mehrere Teilnehmerkennungen (z.B. Rufnummern) enthalten sein können, zu der eine Auskunft über Vorratsdaten begehrt wird. Die Auswertung und Zählweise der Durchlaufstelle erfolgt, wie bereits oben ausgeführt, nach anderen Kriterien.

Zu berücksichtigen ist in diesem Berichtsjahr, dass die Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung aufgrund des Erkenntnisses des VfGH (sh. oben) nur bis zum 30. Juni 2014 zur Verfügung standen. Bezogen auf den Zeitraum, in dem die Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung anwendbar waren, ergibt sich wie bereits im letzten Berichtsjahr eine leichte Steigerung von Geschäftsfällen.

190 Geschäftsfälle (davon auch noch anhängige aus dem Vorjahr) konnten **im Berichtszeitraum abgeschlossen** werden (Vorjahr: 227 Fälle). Im gegebenen Zusammenhang ist zu wiederholen, dass der Rechtsschutzbeauftragte für die Prüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung zuständig ist. Ein Geschäftsfall ist für den Rechtsschutzbeauftragten daher dann abgeschlossen, wenn auch die Durchführung der Maßnahme geprüft und kontrolliert werden konnte.

In **65 Fällen** (Vorjahr: 105 Fälle) **trug die Auskunft zur Aufklärung der Straftat bei**. In weiteren **125 Fällen** (Vorjahr: 122 Fälle) konnte **kein Beitrag** zur Aufklärung

festgestellt werden. Die Ausführungen des Rechtsschutzbeauftragten, was als Beitrag zum Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Vorratsdaten verstanden werden kann, sind dahingehend zu interpretieren, dass in irgendeiner Form neue Informationen ermittelt werden konnten, die der weiteren Identifizierung des Täters dienlich sind; z.B. wenn im Fall einer Erpressung, die im Wege einer E-Mail kommuniziert wird, aus den Verkehrsdaten eine IP-Adresse ermittelt werden kann, die den Personenkreis der in Betracht kommenden Täter einschränkt, oder wenn in einem Ermittlungsverfahren durch die Auskunft von Vorratsdaten bekannt wird, dass sich der Täter nicht nur zu einem Tatzeitpunkt an der Tatörtlichkeit aufgehalten hat, sondern auch zu anderen in Frage stehenden Tatzeitpunkten an den Tatörtlichkeiten aufhältig war.

Als Beitrag im Sinne dieser Ausführung wird es jedoch nicht verstanden, wenn die Maßnahme Beweise liefert, die ohnehin schon unstrittig sind und den Strafverfolgungsbehörden bekannt sind.

Darunter, dass eine Ermittlungsmaßnahme zur Aufklärung der Straftat beitrug, wird im gegebenen Zusammenhang auch verstanden, dass die Auskunftserteilung zur Entlastung des Beschuldigten beitrug, z.B. dadurch, dass die Standortdaten ergeben, dass er sich zur Tatzeit nicht am Tatort aufgehalten hat. Eine bloß bessere Nachvollziehbarkeit des *modus operandi* ohne einen Beitrag zur Identifizierung des unbekanntes Täters wurde hier nicht als Beitrag zur Aufklärung der Straftat gewertet.

In 4 der 190 Fälle waren keine Daten mehr vorhanden und in weiteren 73 Fällen kam es zu einer anderen Erledigung (z.B. Nichtzuständigkeit des Rechtsschutzbeauftragten oder Widerruf der Ermittlungsmaßnahme).

Der Anfall im ersten Halbjahr des Berichtszeitraumes steigerte sich auf 31,33 Fälle/Monat (im Vergleich dazu: 1. April 2012 bis 31. Dezember 2012 24,89 Fälle/Monat und 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 29,5 Fälle/Monat).

Zur Verteilung der Geschäftsfälle, die der Rechtsschutzbeauftragte bearbeitete, auf die unterschiedlichen Kommunikationsdienstleistungen, können folgende Darstellungen gemacht werden:

Im Fall von Internet-Zugangsdiensten lag der Anfall mit sechs Fällen (Vorjahr: acht) im untersten Bereich. Von diesen konnten bis zum Ende des Berichtszeitraumes sechs Fälle (Vorjahr: sieben) abgeschlossen werden, wobei in keinem ein Beitrag zur Aufklärung der Straftat erbracht werden konnte (Vorjahr: ein Fall), weil sämtliche

Fälle vom Rechtsschutzbeauftragten in einer anderen Weise erledigt wurden (keine Zuständigkeit).

Der Hauptanteil der Geschäftsfälle des Rechtsschutzbeauftragten betrifft mit 182 der insgesamt 188 Fälle (Vorjahr: 342 von 354 Fällen) öffentliche Telefondienste (einschließlich Internet Telefondienste). 184 der Fälle (Vorjahr: 219 Fälle) konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden, davon konnte in 48 Fällen (Vorjahr: 103 Fälle) ein Beitrag zur Aufklärung der Straftat geliefert werden, während dies in 119 Fällen (Vorjahr: 116 Fälle) nicht der Fall war. In vier Fällen (Vorjahr: 15 Fälle) waren keine Daten (mehr) vorhanden und in 67 Fällen (Vorjahr: 25 Fälle) kam es zu einer anderen Erledigung, wie dies bereits oben dargestellt wurde.

Kein Geschäftsfall (Vorjahr: vier) betraf E-Mail-Dienste.

Von der Gesamtanzahl der Geschäftsfälle betrafen insgesamt drei Geschäftsfälle (Vorjahr: 16 Fälle) **Rechtshilfeersuchen anderer Staaten**. In sieben dieser Rechtssachen (Vorjahr: acht) wurde das Verfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen.

Der Rechtsschutzbeauftragte erhob insgesamt **79 Beschwerden** (Vorjahr: 44 Beschwerden), damit in 42,02% der angefallenen Geschäftsfälle. 61 Beschwerden waren **erfolgreich** (davon drei Beschwerden, denen teilweise Folge gegeben wurde), die **übrigen** waren zum Ende des Berichtszeitraumes **noch anhängig**. Die hohe Zahl der Beschwerden des Rechtsschutzbeauftragten im ersten Halbjahr 2014 diente in erster Linie der Wahrnehmung des Rechtsschutzes nach der mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 8.4.2014 erfolgten Nichtigerklärung der Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie und Klarstellung der Rechtslage der Europäischen Union einerseits und der Anregung der Antragstellung im anhängigen Gesetzesprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof andererseits, das in der Folge zur Aufhebung der nationalen gesetzlichen Grundlagen der Vorratsdatenspeicherung und –beauskunftung wegen Verfassungswidrigkeit mit Wirkung vom 1.7.2014 geführt hat.

C. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2014 dargestellten Herausforderungen, die die Bekämpfung und Beweisführung auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität mit sich bringen (vgl. Sicherheitsbericht 2014, BM.I-Teil, Pkt. 4, 27ff) haben sich aus Sicht des Bundesministers für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der Übersicht der besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Berichtsjahr 2014 lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich **maßhaltend und verhältnismäßig** umgegangen sind. Dadurch wird auch die **Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen** belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisenerweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen

Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren. Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf natürlich nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität und der Korruption effektive Erhebungsmöglichkeit.

Der vorliegende Gesamtbericht zeigt auch im siebten Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass die Verschiebung der Leitungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert hat. Die Anzahl der Anordnungen des großen und kleinen Lausch- und Spähangriff haben sich auf niedrigem Niveau eingependelt. Anträge auf Bewilligung dieser Ermittlungsmaßnahmen (großen und kleinen Lausch- und Spähangriff) wurden vom Gericht im Berichtszeitraum bloß in einem Fall abgelehnt. Dies zeigt, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismäßigkeit und die Einschätzung des Tatverdacht anbelangt, sehr genau vorgenommen wird.

Auch die Zugriffe auf Vorratsdaten können als maßhaltend und verhältnismäßig bezeichnet werden.

Abschließend darf neuerlich auf den Bericht des Rechnungshofes über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) verwiesen werden, der festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus

ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des RH mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Justiz wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

E. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./C).

Auswertung durch das Bundesrechenzentrum aus der Durchlaufstelle (Beilage ./D)

Auswahlliste der Auswertung aus der Durchlaufstelle (Beilage ./E)

Tabelle aus dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz über die angefallenen Geschäftsfälle nach Delikten (Beilage ./F)

Tabelle aus dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz über die abgeschlossenen Geschäftsfälle nach Delikten (Beilage ./G)

Anmerkung zu Beilagen ./A bis ./C:

Den Berichten der einzelnen Staatsanwaltschaften folgend enthalten die Fragen 2 bis 8 in den Beilagen ./A bis ./C des Gesamtberichtes sämtliche Überwachungen nach § 136 StPO jedoch ohne die Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO. Optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Lauschangriff“) und optischen Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) werden – wie in den Vorjahren – im Gesamtbericht getrennt dargestellt. Auf Grund der Eingriffsintensivität wurde jedes Verfahren, das einen großen Späh- und Lauschangriff mit sich brachte, gesondert und detailliert behandelt.

Verfahren, in denen „kleine Lauschangriffe“ oder „Videofallen“ angeordnet wurden, werden demgegenüber gesammelt dargestellt. Die Summe der in Frage 4 der Beilage ./A bis ./C dargestellten Verfahren entspricht somit der Summe der durchgeführten Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 StPO. Bei der Anzahl der Fälle (= gesamtes Verfahren

bzw. ein Ermittlungsakt), die erfolgreich/nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden neuerliche Überwachungen nach § 137 Abs. 3 StPO nicht mitgerechnet, weil nach Strafverfahren gezählt wird und es ansonsten zu einer Mehrfachzählung kommen würde. Ebenso wenig wird zu den Fällen in Frage 4 die in der Frage 1.i) und 1.j) enthaltene Information gezählt, ob aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO in eine Wohnung eingedrungen wurde oder dass trotz Antrag der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde. In den Zahlen der Fälle in Frage 1 sind auch Anordnungen der Staatsanwaltschaft enthalten, die nicht bewilligt wurden oder bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurden. Um die Zahlen in Frage 1 und 4 zu vergleichen sind daher die in 1.k) und 1.m) enthaltenen Fälle abzuziehen.

Beilage /A

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2014

	Bundesweit	OSTA Wien	OSTA Graz	OSTA Linz	OSTA Innsbruck
1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)					
a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	6	4	2	0	0
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	4	1	2	0	1
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	2	1	0	0	1
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	2	0	2	0	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	0	0	0	0	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	99	36	20	14	29
g) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde (nach Abs. 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	37	15	9	8	5
h) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutz- beauftragten erteilt wurde	1	0	1	0	0
i) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutz- beauftragten erteilt wurde	1	1	0	0	0
j) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	1	0	0	1	0
k) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	0	0	0	0	0
l) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	5	1	0	1	3
m) <i>durchgeführte Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Z 3 sowie § 136 Abs. 3</i>	169	63	37	24	45
Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen					
2. Personen					
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	236	115	73	11	37
b) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	41	9	32	0	0
c) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	13	13	0	0	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	8	0	0	0	8
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume					
a) bis zu 24 Stunden	2	2	0	0	0
b) bis zu zwei Wochen	12	6	1	1	4
c) bis zu einem Monat	31	16	2	5	8
d) über einen Monat	124	39	34	18	33
<i>Summe Punkt 3</i>	169	63	37	24	45
4. Anzahl der Fälle					
a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	68	29	13	9	17
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	76	25	15	12	24
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden	25	9	9	3	4

kann

Summe Punkt 4 169 63 37 24 45

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrunde liegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	4	3	0	0	1
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	113	43	23	20	27
c) § 278a StGB	0	0	0	0	0
d) StGB: sonstige ...	9	2	5	1	1
e) SMG	37	12	7	2	16
f) Verbotsg	2	1	0	1	0
g) sonstige ...	4	2	2	0	0

Summe Punkt 5 169 63 37 24 45

Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen**6. Beschwerden**

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	2	0	2	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen**7. Aufzeichnungen**

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

Beilage ./B

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2014**

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	2	2	0	2	6
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	4	2	0	0	6
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	36	20	14	29	99
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	22	13	11	17	63
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	15	9	8	5	37
<u>keine Überwachung angeordnet</u> (trotz Antrag der Kriminalpolizei)	1	0	0	0	1
<u>Anordnung rechtskräftig abgelehnt</u>	0	0	1	0	1
Trotz bewilligter Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u>	1	0	1	3	5
Erfolgreich	29	13	9	17	68
erfolglos	25	15	12	24	76
Ergebnis liegt noch nicht vor	9	9	3	4	25
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	2/6/16/39	0/1/2/34	0/1/5/18	0/4/8/33	2/12/31/124
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	115/9	73/32	11/0	37/0	236/41

Beilage ./C

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2014**

(die Vergleichszahlen 2013/2012/2011 sind in Klammer angefügt)

	<u>OStA Wien</u>	<u>OStA Graz</u>	<u>OStA Linz</u>	<u>OStA Innsbruck</u>	<u>Bundesweit</u>
<u>"großer Lausch- und Spähangriff"</u>	2 (1/0/1)	2 (1/1/0)	0 (1/1/0)	2 (0/0/0)	6 (3/2/1)
<u>"kleiner Lausch- und Spähangriff"</u>	4 (1/1/1)	2 (0/1/0)	0 (0/0/0)	0 (0/1/1)	6 (1/3/2)
<u>"Videofalle"</u> außerhalb von Räumen	36 (25/43/24)	20 (18/21/16)	14 (14/20/11)	29 (9/11/7)	99 (66/95/58)
<u>"Videofalle"</u> in Räumen mit Zustimmung	22 (24/20/14)	13 (18/21/27)	11 (15/8/15)	17 (15/14/16)	63 (72/63/72)
<u>erfolgreich/erfolglos</u>	29/25 (18/19, 25/31, 19/15)	13/15 (12/18, 15/22, 24/28)	9/12 (15/13, 8/18, 17/7)	17/24 (9/14, 11/12, 12/11)	68/76 (54/64, 59/83, 72/50)
<u>Ergebnis</u> liegt noch nicht vor	9 (9/6/4)	9 (6/6/1)	3 (1/1/2)	4 (1/1/1)	25 (17/14/8)
<u>Anzahl der betroffenen Personen</u>	124 (82/84/63)	105 (25/57/27)	11 (56/29/25)	37 (11/6/13)	277 (174/176/128)
<u>Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe</u>	0 (0/3/1)	2 (0/0/0)	0 (0/0/0)	0 (0/0/0)	2 (0/3/1)

Anhang_2_dls_auswahllisten_20130404.txt

Auskunftsbegehren Status:

- 1 STATUS_ANFRAGE_VON_BEHOERDE_AN_DLS_UEBERMITTELT
- 2 STATUS_ANFRAGE_VON_DLS_AN_PROVIDER_UEBERMITTELT
- 3 STATUS_ANFRAGE_IN_BEARBEITUNG_BEI_PROVIDER
- 4 STATUS_BEANTWORTUNG_LAUFEND
- 5 STATUS_BEANTWORTUNG_ABGESCHLOSSEN
- 6 STATUS_ABGELEHNT
- 7 STATUS_ANTWORT_VON_DLS_AN_BEHOERDE_UEBERMITTELT
- 8 STATUS_ABGESCHLOSSEN

Datenkategorie:

- 1 Internetzugangsdienste
- 2 Öffentliche Telefondienste
- 3 Erstaktivierung
- 4 E-Mail Verkehrsdaten
- 5 E-Mail An-/Abmeldung

Rechtsgrundlage:

- 1 Optionale Stammdatenauskünfte nach § 53 Abs 3a Z 1 SPG / § 76a Abs 1 StPO iVm §90 Abs 7 TKG
- 2 § 53 Abs 3a Z 2 SPG
- 3 § 53 Abs 3a Z 3 SPG
- 4 § 53 Abs 3a Z 4 SPG
- 5 § 53 Abs 3b SPG
- 6 § 76a Abs 2 StPO
- 7 §§ 134 Z 2 / 135 Abs 2 StPO
- 8 §§ 134 Z 2a / 135 Abs 2a StPO

Straftat:

- 1 StGB 75 Mord
- 2 StGB 76 Totschlag
- 3 StGB 77 Tötung auf Verlangen
- 4 StGB 78 Mitwirkung am Selbstmord
- 5 StGB 79 Tötung eines Kindes bei der Geburt
- 6 StGB 82 Aussetzung
- 7 StGB 83 Körperverletzung
- 8 StGB 84 Schwere Körperverletzung
- 9 StGB 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen
- 10 StGB 86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang
- 11 StGB 87 Absichtliche schwere Körperverletzung
- 12 StGB 91 Raufhandel
- 13 StGB 92 Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser

Personen

- 14 StGB 93 Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger

Personen

- 15 StGB 94 Imstichlassen eines Verletzten
- 16 StGB 95 Unterlassung der Hilfeleistung
- 17 StGB 96 Schwangerschaftsabbruch
- 18 StGB 98 Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren
- 19 StGB 99 Freiheitsentziehung
- 20 StGB 100 Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person
- 21 StGB 101 Entführung einer unmündigen Person
- 22 StGB 102 Erpresserische Entführung
- 23 StGB 103 Überlieferung an eine ausländische Macht
- 24 StGB 104 Sklaverei
- 25 StGB 104a Menschenhandel
- 26 StGB 105 Nötigung
- 27 StGB 106 Schwere Nötigung
- 28 StGB 107 Gefährliche Drohung
- 29 StGB 107a Beharrliche Verfolgung
- 30 StGB 107b Fortgesetzte Gewaltausübung
- 31 StGB 108 Täuschung
- 32 StGB 109 Hausfriedensbruch
- 33 StGB 111 Üble Nachrede
- 34 StGB 116 Öffentliche Beleidigung eines verfassungsmäßigen

Anhang_2_d1s_auswahllisten_20130404.txt

Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde
 35 StGB 118a widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem
 36 StGB 120 Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten
 37 StGB 121 Verletzung von Berufsgeheimnissen
 38 StGB 122 Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses
 39 StGB 123 Auskundschaftung eines Geschäftsoder Betriebsgeheimnisses
 40 StGB 124 Auskundschaftung eines Geschäftsoder Betriebsgeheimnisses
 zugunsten des Auslandes
 41 StGB 126 Schwere Sachbeschädigung
 42 StGB 126a Datenbeschädigung
 43 StGB 126b Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems
 44 StGB 128 Schwerer Diebstahl
 45 StGB 129 Diebstahl durch Einbruch oder mit waffen
 46 StGB 130 Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer
 kriminellen Vereinigung
 47 StGB 131 Räuberischer Diebstahl
 48 StGB 132 Entziehung von Energie
 49 StGB 133 Veruntreuung
 50 StGB 134 Unterschlagung
 51 StGB 135 Dauernde Sachentziehung
 52 StGB 136 Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen
 53 StGB 138 Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht
 54 StGB 140 Gewaltanwendung eines wilderers
 55 StGB 142 Raub
 56 StGB 143 Schwerer Raub
 57 StGB 144 Erpressung
 58 StGB 145 Schwere Erpressung
 59 StGB 147 Schwerer Betrug
 60 StGB 148 Gewerbsmäßiger Betrug
 61 StGB 148a Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch
 62 StGB 149 Erschleichung einer Leistung
 63 StGB 153 Untreue
 64 StGB 153a Geschenkannahme durch Machthaber
 65 StGB 153b Förderungsmissbrauch
 66 StGB 153c Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung
 67 StGB 153d Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen
 und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
 68 StGB 153e Organisierte Schwarzarbeit
 69 StGB 154 Geldwucher
 70 StGB 155 Sachwucher
 71 StGB 156 Betrügerische Krida
 72 StGB 157 Schädigung fremder Gläubiger
 73 StGB 158 Begünstigung eines Gläubigers
 74 StGB 160 Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht, im
 Ausgleichsverfahren oder im Konkursverfahren
 75 StGB 162 Vollstreckungsverweigerung
 76 StGB 163 Vollstreckungsverweigerung zugunsten eines anderen
 77 StGB 164 Hehlerei
 78 StGB 165 Geldwäscherei
 79 StGB 168a Ketten- oder Pyramidenspiele
 80 StGB 168b Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren
 81 StGB 168c Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte
 82 StGB 168d Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten
 83 StGB 169 Brandstiftung
 84 StGB 171 vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende
 Strahlen
 85 StGB 173 vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel
 86 StGB 175 Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende
 Strahlen oder Sprengmittel
 87 StGB 176 vorsätzliche Gemeingefährdung
 88 StGB 177a Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
 89 StGB 177b unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder
 Strahleneinrichtungen
 90 StGB 177d vorsätzlicher unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau
 der Ozonschicht beitragen
 91 StGB 178 vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare
 Krankheiten
 92 StGB 180 vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt

Anhang_2_dls_auswahllisten_20130404.txt

93	StGB 181b	Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen
94	StGB 181d	Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen
95	StGB 181f	Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes
96	StGB 181h	Vorsätzliche Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten
97	StGB 182	Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes
98	StGB 185	Luftpiraterie
99	StGB 186	Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt
100	StGB 187	Hinderung der Bekämpfung einer Gemeingefahr
101	StGB 189	Störung einer Religionsausübung
102	StGB 192	Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft
103	StGB 193	Ehetäuschung
104	StGB 193a	Partnerschaftstäuschung
105	StGB 194	Verbotene Adoptionsvermittlung
106	StGB 195	Kindesentziehung
107	StGB 198	Verletzung der Unterhaltspflicht
108	StGB 200	Unterschiebung eines Kindes
109	StGB 201	Vergewaltigung
110	StGB 202	Geschlechtliche Nötigung
111	StGB 205	Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person
112	StGB 206	Schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen
113	StGB 207	Sexueller Mißbrauch von Unmündigen
114	StGB 207a	Pornographische Darstellungen Minderjähriger
115	StGB 207b	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
116	StGB 208	Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren
117	StGB 208a	Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen
118	StGB 211	Blutschande
119	StGB 212	Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses
120	StGB 213	Kuppelei
121	StGB 214	Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen
122	StGB 215	Zuführen zur Prostitution
123	StGB 215a	Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger
124	StGB 216	Zuhälterei
125	StGB 217	Grenzüberschreitender Prostitutionshandel
126	StGB 222	Tierquälerei
127	StGB 223	Urkundenfälschung
128	StGB 224	Fälschung besonders geschützter Urkunden
129	StGB 224a	Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden
130	StGB 225	Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen
131	StGB 225a	Datenfälschung
132	StGB 227	Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen
133	StGB 228	Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung
134	StGB 229	Urkundenunterdrückung
135	StGB 230	Versetzung von Grenzzeichen
136	StGB 232	Geldfälschung
137	StGB 233	Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes
138	StGB 234	Verringerung von Geldmünzen und Weitergabe verringerter Geldmünzen
139	StGB 235	Ansichbringen, verheimlichen oder Verhandeln des Münzabfalls
140	StGB 236	Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen
141	StGB 237	Fälschung besonders geschützter Wertpapiere
142	StGB 238	Wertzeichenfälschung
143	StGB 239	Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung
144	StGB 241	Geld, Wertpapiere und Wertzeichen des Auslands
145	StGB 241a	Fälschung unbarer Zahlungsmittel
146	StGB 241b	Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel
147	StGB 241c	Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel
148	StGB 241e	Entfremdung unbarer Zahlungsmittel
149	StGB 241f	Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel
150	StGB 242	Hochverrat
151	StGB 244	Vorbereitung eines Hochverrats

Anhang_2_dls_auswahllisten_20130404.txt

- 152 StGB 246 Staatsfeindliche Verbindungen
 153 StGB 248 Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole
 154 StGB 249 Gewalt und gefährliche Drohung gegen den Bundespräsidenten
 155 StGB 250 Nötigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs
 156 StGB 251 Nötigung von Mitgliedern eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsidenten des Rechnungshofs oder des Leiters eines Landesrechnungshofs
 157 StGB 252 Verrat von Staatsgeheimnissen
 158 StGB 253 Preisgabe von Staatsgeheimnissen
 159 StGB 254 Ausspähung von Staatsgeheimnissen
 160 StGB 256 Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs
 161 StGB 257 Begünstigung feindlicher Streitkräfte
 162 StGB 258 Landesverräterische Fälschung und Vernichtung von Beweisen
 163 StGB 259 Beteiligung an militärischen strafbaren Handlungen
 164 StGB 260 wehrmittelsabotage
 165 StGB 262 Wahlbehinderung
 166 StGB 264 "Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl oder Volksabstimmung"
 167 StGB 265 Bestechung bei einer Wahl oder Volksabstimmung
 168 StGB 267 Verhinderung einer Wahl oder Volksabstimmung
 169 StGB 269 Widerstand gegen die Staatsgewalt
 170 StGB 274 Landfriedensbruch
 171 StGB 275 Landzwang
 172 StGB 276 Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte
- 173 StGB 277 Verbrecherisches Komplott
 174 StGB 278 Kriminelle Vereinigung
 175 StGB 278a Kriminelle Organisation
 176 StGB 278b Terroristische Vereinigung
 177 StGB 278c Terroristische Straftaten
 178 StGB 278d Terrorismusfinanzierung
 179 StGB 278e Ausbildung für terroristische Zwecke
 180 StGB 278f Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat
 181 StGB 279 Bewaffnete Verbindungen
 182 StGB 280 Ansammeln von Kampfmitteln
 183 StGB 281 Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze
 184 StGB 282 Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen
 185 StGB 282a Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten
- 186 StGB 283 Verhetzung
 187 StGB 284 Sprengung einer Versammlung
 188 StGB 286 Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung
- 189 StGB 287 Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung
- 190 StGB 288 Falsche Beweisaussage
 191 StGB 289 Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde
 192 StGB 292 Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage
 193 StGB 293 Fälschung eines Beweismittels
 194 StGB 295 Unterdrückung eines Beweismittels
 195 StGB 297 Verleumdung
 196 StGB 299 Begünstigung
 197 StGB 300 Befreiung von Gefangenen
 198 StGB 301 Verbotene Veröffentlichung
 199 StGB 302 Mißbrauch der Amtsgewalt
 200 StGB 304 Bestechlichkeit
 201 StGB 305 Vorteilsannahme
 202 StGB 306 Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme
 203 StGB 307 Bestechung
 204 StGB 307a Vorteilszuwendung
 205 StGB 307b Vorbereitung der Bestechung
 206 StGB 308 Verbotene Intervention
 207 StGB 310 Verletzung des Amtsgeheimnisses

Anhang_2_dls_auswahllisten_20130404.txt	
208	StGB 311 Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt
209	StGB 312 Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen
210	StGB 313 Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung
211	StGB 315 Erschleichung eines Amtes
212	StGB 316 Hochverräterische Angriffe gegen einen fremden Staat
213	StGB 319 Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat
214	StGB 320 Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte
215	StGB 321 Völkermord
216	ADBG 2007 22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 - Gerichtliche Strafbestimmungen
217	AktG 255 Aktiengesetz - Strafbestimmung
218	ArthG 2009 7 Artenhandelsgesetz 2009 - Gerichtlich strafbare Handlungen
219	AEG 7 Ausfuhrerstattungsgesetz
220	AußHG 2005 37 Außenhandelsgesetz - Gerichtlich strafbare Handlungen
221	Anti-Personen-Minen 5 Bundesgesetz über das Verbot von Anti-Personen-Minen - Strafbestimmung
222	AusländerbeschäftigungsG 28c Gerichtlich strafbare Handlungen
223	Blindmachende Laserwaffen 3 Bundesgesetz über das Verbot von blindmachenden Laserwaffen - Strafbestimmung
224	BörseOG 18 Gesetz vom 4. Jänner 1903, RGBl. Nr. 10
225	BörseOG 19 Gesetz vom 4. Jänner 1903, RGBl. Nr. 10
226	BörseG 48b Missbrauch einer Insiderinformation
227	BHAG-G 27 Buchhaltungsagenturgesetz - Verschwiegenheitspflicht, Strafbestimmung
228	BWG 101 Bankwesengesetz
229	Devisengesetz 2004 12 Gerichtliche Strafbestimmungen
230	DSG 2000 51 Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht
231	ErdölBMG 23 Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetz 1982
232	ElWOG 2010 108 Gerichtlich strafbare Handlungen - widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten
233	FinStrG 33 Finanzstrafgesetz - Abgabenhinterziehung
234	FinStrG 35 Finanzstrafgesetz - Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben
235	FinStrG 37 Finanzstrafgesetz - Abgabenhellerei
236	FinStrG 38 Finanzstrafgesetz - Strafe bei gewerbsmäßiger Tatbegehung
237	FinStrG 38a Finanzstrafgesetz - Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung
238	FinStrG 39 Finanzstrafgesetz - Abgabebetrug
239	FinStrG 248 Finanzstrafgesetz - Begünstigung
240	FinStrG 250 Finanzstrafgesetz - Falsche Verdächtigung
241	FinStrG 251 Finanzstrafgesetz - Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht
242	FinStrG 252 Finanzstrafgesetz
243	FPG 114 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Schlepperei
244	FPG 115 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Entgeltliche Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt
245	FPG 116 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Ausbeutung eines Fremden
246	FPG 117 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltssehen und Aufenthaltspartnerschaften
247	FPG 118 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Aufenthaltsadoption und Vermittlung von Aufenthaltsadoptionen eigenberechtigter Fremder
248	FPG 119 Fremdenpolizeigesetz 2005 - Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen
249	GenG 89 Genossenschaftsgesetz
250	GmbHG 122 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
251	GMG 42 GebrauchsmusterG
252	GWG 74 Gaswirtschaftsgesetz
253	GWG 2011 168 Gaswirtschaftsgesetz 2011 - Gerichtliche Strafbestimmungen
254	HausRSchG 4 Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes
255	HeimAufG 10 Heimaufenthaltsgesetz -Verhältnis zum Vertretenen
256	HlSchG 22 Halbleiterschutzgesetz
257	ImmoInvFG 37 Immobilien-Investmentfondsgesetz - Strafbestimmungen
258	InfoSiG 9 Informationssicherheitsgesetz - Gerichtlich strafbare Handlungen
259	InvFG 1993 44 Investmentfondsgesetz 1993 - Strafbestimmungen
260	InvFG 2011 189 Investmentfondsgesetz 2011 - Gerichtliche Strafen
261	K-AOG 12 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz - Abgabenhinterziehung

Anhang_2_dls_auswahllisten_20130404.txt

- 262 K-LTGO 35 Geschäftsordnung des Kärntner Landtages - Strafbestimmungen
 263 KriegsmatG 7 Kriegsmaterialgesetz
 264 KMG 15 Kapitalmarktgesetz
 265 Kriegsgräberschutzgesetz 6 Fürsorge für Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler
 (2. Weltkrieg)
 266 LMSVG 81 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz -
 Tatbestände
 267 Markenschutzgesetz 1970 60 Strafbare Kennzeichenverletzungen
 268 Markenschutzgesetz 1970 68h
 269 MilStG 7 Militärstrafgesetz - Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles
 270 MilStG 8 Militärstrafgesetz - Unerlaubte Abwesenheit
 271 MilStG 9 Militärstrafgesetz - Desertion
 272 MilStG 10 Militärstrafgesetz - Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit
 273 MilStG 11 Militärstrafgesetz - Dienstentziehung durch Täuschung
 274 MilStG 12 Militärstrafgesetz - Ungehorsam
 275 MilStG 14 Militärstrafgesetz - Schwerer Ungehorsam
 276 MilStG 16 Militärstrafgesetz - Verabredung zum gemeinschaftlichen
 Ungehorsam
 277 MilStG 18 Militärstrafgesetz - Meuterei
 278 MilStG 19 Militärstrafgesetz - Verabredung zur Meuterei
 279 MilStG 20 Militärstrafgesetz - Gemeinschaftlicher Angriff auf
 militärische Vorgesetzte
 280 MilStG 21 Militärstrafgesetz - Verabredung zum gemeinschaftlichen
 Angriff auf militärische Vorgesetzte
 281 MilStG 22 Militärstrafgesetz - Körperverletzung eines Vorgesetzten und
 tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten
 282 MilStG 24 Militärstrafgesetz - Vorsätzliche Wachverfehlung
 283 MilStG 26 Militärstrafgesetz - Vorsätzliche Preisgabe eines
 militärischen Geheimnisses
 284 MilStG 29 Militärstrafgesetz - Verstöße gegen die Pflichten zur Meldung
 und zur Befehlsübermittlung
 285 MilStG 31 Militärstrafgesetz - Militärischer Diebstahl
 286 MilStG 33 Militärstrafgesetz - Vernachlässigung der Obsorgepflicht
 287 MilStG 34 Militärstrafgesetz - Mißbrauch der Dienststellung
 288 MilStG 35 Militärstrafgesetz - Entwürdigende Behandlung
 289 MilStG 36 Militärstrafgesetz - Körperverletzung von Untergebenen und
 tätlicher Angriff auf Untergebene
 290 MilStG 38 Militärstrafgesetz - Besondere Dienstpflichtverletzung im
 Einsatz
 291 MuSchG 35 Musterschutzgesetz 1990
 292 NBG 80 Nationalbankgesetz 1984
 293 NPSG 4 Gerichtliche Strafbestimmungen
 294 Oö AbgG 9 Oberösterreichisches Abgabengesetz - Verletzung der
 abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht
 295 ORF-G 43 ORF-Gesetz - Strafbestimmungen
 296 PatentG 1970 159 Patentgesetz 1970 - Strafbare Patentverletzung
 297 PornoG 1 Pornographieggesetz
 298 Postgesetz 1997 30 Verletzung des Postgeheimnisses
 299 Preisgesetz 1992 19
 300 PSG 41 Privatstiftungsgesetz - Strafbestimmung
 301 Sbg GO-LT 92 Salzburger Landtags-Geschäftsordnungsgesetz
 302 SanktG 11 SanktionenG 2010 - Gerichtliche Strafbestimmungen
 303 SeeSchFG 46 Seeschiffahrtsgesetz - Seeräubertum
 304 SeeSchFG 47 Seeschiffahrtsgesetz - Nötigung eines Vorgesetzten
 305 SeeSchFG 48 Seeschiffahrtsgesetz - Mißhandlung eines Vorgesetzten
 306 SeeSchFG 48 Seeschiffahrtsgesetz - Mißhandlung eines Vorgesetzten
 307 SeeSchFG 49 Seeschiffahrtsgesetz - Meuterei im Schiffsdienst
 308 SeeSchFG 49 Seeschiffahrtsgesetz - Meuterei im Schiffsdienst
 309 SeeSchFG 50 Seeschiffahrtsgesetz - Verweigerung des Gehorsams
 310 SeeSchFG 51 Seeschiffahrtsgesetz - Mißbrauch der Gewalt durch den
 Vorgesetzten
 311 SeeSchFG 52 Seeschiffahrtsgesetz - Pflichtverletzung in Beziehung auf
 Schiffsurkunden
 312 SeeSchFG 53 Seeschiffahrtsgesetz - Mißachtung behördlicher Anordnungen
 313 SEG 64 SE-Gesetz - Strafbestimmungen
 314 SMG 27 Suchtmittelgesetz - Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften
 315 SMG 28 Suchtmittelgesetz - Vorbereitung von Suchtgifthandel
 316 SMG 28a Suchtmittelgesetz - Suchtgifthandel

Anhang_2_dls_auswahllisten_20130404.txt

- 317 SMG 30 Suchtmittelgesetz - Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen
 318 SMG 31 Suchtmittelgesetz - Vorbereitung des Handels mit psychotropen
 Stoffen
 319 SMG 31a Suchtmittelgesetz - Handel mit psychotropen Stoffen
 320 SMG 32 Suchtmittelgesetz - Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen
 321 SpaltG 18 Spaltungsgesetz - Strafbestimmung
 322 SprG 43 Sprengmittelgesetz 2010 - Gerichtlich strafbare Handlungen
 323 StbG 64 Staatsbürgerschaftsgesetz - Unrechtmäßige Inanspruchnahme von
 sozialen Leistungen
 324 Stmk LAO 239 Steiermärkische Landesabgabenordnung
 325 Tir G Untersuchungsausschüsse 13 Tiroler Gesetz über
 Untersuchungsausschüsse
 326 TAKG 11 Tierarzneimittelkontrollgesetz - Gerichtliche Strafbestimmungen
 327 Unterseekabel 4 Gesetz vom 30.3.1888, womit strafgesetzliche
 Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden
 328 Urheberrechtsgesetz 91 Strafrechtliche Vorschriften
 329 VAG 113 Versicherungsaufsichtsgesetz - Konkurs
 330 VAG 114 Versicherungsaufsichtsgesetz - Versicherungsvereine auf
 Gegenseitigkeit
 331 Verbot von Streumunition 5 Strafbestimmung
 332 VerbotsG 1947 3a Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der
 NSDAP
 333 VerbotsG 1947 3b Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der
 NSDAP
 334 VerbotsG 1947 3d Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der
 NSDAP
 335 VerbotsG 1947 3e Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der
 NSDAP
 336 VerbotsG 1947 3f Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der
 NSDAP
 337 VerbotsG 1947 3g Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der
 NSDAP
 338 VerbotsG 1947 3h Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der
 NSDAP
 339 VerbotsG 1947 3i Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der
 NSDAP
 340 Versammlungsgesetz 1953 19a
 341 VlbG LVG 64 Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg
 - Untersuchungsrecht
 342 waffG 50 waffengesetz - Gerichtlich strafbare Handlungen
 343 wG 2001 48 wehrgesetz 2001 - Umgehung der wehrpflicht
 344 wohnhaus-wiederaufbaugesetz 25
 345 wohnhaus-wiederaufbaugesetz 26
 346 wr GSTG 5 Wiener Getränkesteuergesetz 1992
 347 wr VGSG 19 Wiener Vergnügungssteuergesetz 2005 - Strafbestimmungen
 348 ZDG 58 Zivildienstgesetz
 349 ZuKG 10 Zugangskontrollgesetz - Eingriff in das Recht auf
 Zugangskontrolle

5. ANHANG 1

Vorratsdaten Geschäftsfälle des Rechtsschutzbeauftragten-StPO

1. 1. 2014 bis 31. 12. 2014

Angefallene Rechtssachen
Gesamtzahl: 188

Aufgliederung nach Delikten

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Anzahl	Bemerkungen
StGB	§§ 15, 75	versuchter Mord	1	
	§§ 83, 84	Körperverletzung, schwere Körperverletzung	3	
	§ 87	absichtliche schwere Körperverletzung	1	
	§ 88	Fahrlässige Körperverletzung	1	
	§ 99	Freiheitsentziehung	2	
	§§ 105, 106	Nötigung, schwere Nötigung	3	
	§§ 15, 105, 106	versuchte Nötigung, versuchte schwere Nötigung	1	
	§ 107	gefährliche Drohung	7	
	§ 107a	beharrliche Verfolgung	17	
	§ 107b	Fortgesetzte Gewaltausübung	1	
	§§ 125, 126	Sachbeschädigung, schwere Sachbeschädigung	10	
	§§ 127 ff	Diebstahl (gewerbsmäßig, schwer, durch Einbruch)	61	1 Rs RH auf Ers der BRD
	§§ 15, 127 ff	versuchter Diebstahl	19	
	§ 130 2.Fall	Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	9	1 Rs RH auf Ers der BRD
	§§ 15, 130 2.Fall	versuchter Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	1	
	§ 131	räuberischer Diebstahl	2	
	§ 133	Veruntreuung	2	
	§§ 142, 143	Raub, schwerer Raub	24	
	§§ 15, 142, 143	Versuchter Raub, versuchter schwerer Raub	2	
	§§ 144, 145	Erpressung, schwere Erpressung	2	

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Anzahl	Bemerkungen
	§§ 15, 144, 145	versuchte Erpressung, versuchte schwere Erpressung	5	1 Rs RH auf Ers der Slowak Rep
	§§ 146 ff	Betrug (schwer, gewerbsmäßig)	17	
	§§ 15, 146 ff	versuchter Betrug (schwer, gewerbsmäßig)	6	
	§ 148a	betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch	5	
	§ 153	Untreue	1	
	§ 164	Hehlerei	1	
	§ 178	vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	1	
	§ 201	Vergewaltigung	3	
	§§ 15, 202	versuchte geschlechtliche Nötigung	1	
	§ 205	sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	1	
	§ 207a	pornographische Darstellungen Minderjähriger	2	
	§ 208a	Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	1	
	§ 223, § 224	Urkundenfälschung, Fälschung besonders geschützter Urkunden	4	
	§ 228	Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung	1	
	§ 229	Urkundenunterdrückung	18	
	§ 231	Gebrauch fremder Ausweise	2	
	§ 232	Geldfälschung	1	
	§ 241e	Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	12	
	§ 269	Widerstand gegen die Staatsgewalt	1	
	§ 277	Verbrecherisches Komplott	1	
	§ 278	kriminelle Vereinigung	2	
	§ 298	Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung	1	
	§ 302	Missbrauch der Amtsgewalt	1	
	§ 305	Vorteilsannahme	1	
	§ 307a	Vorteilszuwendung	1	

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Anzahl	Bemerkungen
ADBG	§ 22a	gerichtl strafbare Handlungen zu Zwecken des Dopings	2	
FinStrG	§ 33	Abgabenhinterziehung	1	
	§ 38	gewerbsmäßige Begehung der §§ 33, 35 und 37	2	
	§ 39	Abgabebetrug	1	
	§ 38a	Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung	1	
FPG	§ 114	Schlepperei	2	
MinStG	§ 31	gerichtlich strafbare Handlungen	2	
MschG	§ 60	gerichtlich strafbare Handlungen	1	1 Rs RH auf Ers der BRD
NPSG	§ 4	gerichtlich strafbare Handlungen der Erzeugung, Ein- u Ausfuhr, Überlassung oder Verschaffung	1	
SMG	§ 27	unerlaubter Umgang mit Suchtgift	10	
	§ 28	Vorbereitung von Suchtgifthandel	3	
	§ 28a	Suchtgifthandel	8	
	§ 31a	Handel mit psychotropen Stoffen	1	
VbVG	§ 2	gerichtlich strafbare Handlungen	1	
WaffG	§ 50	gerichtlich strafbare Handlungen	2	
Verdachtstatbestände			297	

6. ANHANG 2

Vorratsdaten

Geschäftsfälle des Rechtsschutzbeauftragten-StPO

1. 1. 2014 bis 31. 12. 2014

Erledigte Rechtssachen
Gesamtzahl: 190

Aufgliederung nach Ergebnissen

	Beitrag zur Aufklärung	Daten liefern keinen Beitrag	Keine Daten vorhanden	andere Erledigung	
Aufgliederung der erledigten Geschäftsfälle des RSB nach dem Ergebnis der Ermittlungsmaßnahme (Anordnung einer Vorratsdatenauskunft)	65	48	4	73	
	65 Beitrag zur Aufklärung	125 Kein Beitrag zur Aufklärung der Straftat			
Summe der erledigten Geschäftsfälle des RSB	190				

Aufgliederung nach Delikten und Ergebnissen

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung			Bemerkungen
			1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vorhanden	4 andere Erledigung	
StGB	75	Mord		1		2	Sp 4: 1 Rs Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB) 1 Rs Einstellung vor Auswertung der Daten
	83, 84	Körperverletzung, schwere Körperverletzung	3	1		1	Sp 1: 1 Rs Beitrag iS einer Entlastung Sp 4: 1 Rs IMEI-Rasterung; Aufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)
	87	absichtliche schwere Körperverletzung	1				

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung			Bemerkungen
			1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vor- handen	4 andere Erledi- gung	
	88	Fahrlässige Körperverletzung	1				
	99	Freiheitsentziehung	1			2	Sp 4: 1 Rs Aufhebung durch OLG Graz (Beschw des RSB)
	15; 102	Erpresserische Entführung	1				
	105, 106	Nötigung, schwere Nötigung	1	1		2	Sp 4: 1 Rs IMEI-Rasterung
	15, 105	versuchte Nötigung	1	1		1	Sp 1: 1 Rs IMEI-Rasterung Sp 2: 1 Rs IMEI-Rasterung Sp 4: Aufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB); Festnetz
	107	gefährliche Drohung	4	2	1	1	Sp 1: 1 Rs Beitrag iS Entlastung Sp 2 + 3: 1 Rs Funkzellenauswertung 1 Rs IMEI-Rasterung Sp 4: 1 Rs Aufhebung durch OLG Graz (Beschw des RSB)
	107a	beharrliche Verfolgung	13	2	1	6	Sp 1: 1 Rs Festnetz; 4 Rs Entlastung Sp 2: 1 Rs Festnetz Sp 3: 1 Rs Festnetz Sp 4: 1 Rs Festnetz 3 Rs Aufhebung durch OLG Wien, 2 Rs durch OLG Graz, 1 Rs durch OLG Innsbruck (Beschw des RSB)
	125, 126	Sachbeschädigung, schwere Sachbeschädigung	3		1	3	Sp 1: 1 Rs IMEI-Rasterung Sp 3: 1 Rs Festnetz Sp 4: 1 Rs Funkzellenauswertung 2 Rs Aufhebung durch OLG Wien, 1 Rs durch OLG Graz (Beschw des RSB)
	127 ff	Diebstahl (gewerbsmäßig, schwer, durch Einbruch)	18	16	2	18	Sp 1: 3 Rs IMEI-Rasterung; 2 Rs Entlastung Sp 2: 1 Rs IMEI-Rasterung; 1 Rs Funkzellenauswertung; 1 Rs Funkzellenauswertung lag zugrunde; 2 Rs Festnetz Sp 4: 4 Rs IMEI-Rasterung; 3 Rs Funkzellenauswertung; 5 Rs Aufhebung durch OLG Wien (davon 1 RH-Sache auf Ersuchen der BRD), 6 Rs Aufhebung durch OLG Graz, 3 Rs durch OLG Linz (jeweils Beschw des RSB)
	15, 127 ff	versuchter Diebstahl (gewerbsmäßig, schwer, durch Einbruch)	4	3		7	Sp 1: 2 Rs IMEI-Rasterung Sp 4: 3 Rs IMEI-Rasterung 5 Rs Aufhebung durch OLG Wien, 1 Rs durch OLG Graz, 1 Rs

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung			Bemerkungen
			1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vor- handen	4 andere Erledi- gung	
							Aufhebung durch OLG Linz (jeweils Beschw des RSB)
	130 2.Fall	Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	3		1	3	Sp 1: 1 Rs IMEI-Rasterung Sp 4: 1 Rs RH auf Ersuchen der BRD 1 Rs Funkzellenauswertung 1 Rs Aufhebung durch OLG Wien (RH-Sache auf Ersuchen der BRD), 1 Rs Aufhebung durch OLG Graz, 1 Rs durch OLG Linz (Beschw des RSB)
	131	Räuberischer Diebstahl				1	Sp 4: Funkzellenauswertung; Aufhebung durch OLG Graz (Beschw des RSB)
	133	Veruntreuung				1	Sp 4: Aufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)
	142, 143	Raub, schwerer Raub	4	8	1	10	Sp 1: 2 Rs IMEI-Rasterung Sp 1 + Sp 2: 1 Rs Funkzellen + RDRE Sp 2: 5 Rs IMEI-Rasterung Sp 3: RH auf Ers der Tschech. Rep. Sp 4: 5 Rs IMEI-Rasterung 3 Rs Aufhebung durch OLG Wien, 2 Rs durch OLG Linz, 2 Rs Aufhebung durch OLG Graz (jeweils Beschw des RSB)
	15, 142 ff	Versuchter Raub, versuchter schwerer Raub		1		1	Sp 4: RH auf Ersuchen der BRD; Aufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)
	144	Erpressung		1			
	15, 144	versuchte Erpressung	3	1		2	Sp 1: 1 Rs IMEI-Rasterung Sp 2: Festnetz Sp 4: 2 Rs Aufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB), davon 1 Rs RH auf Ersuchen der Slowak. Rep.
	146 ff	Betrug (schwer, gewerbsmäßig)	4	7		7	Sp 1: 1 Rs Entlastung Sp 2: 1 Rs IMEI-Rasterung Sp 4: 2 Rs Internet-Zugangsdienst 5 Rs Aufhebung durch OLG Wien, 1 Rs Aufhebung durch OLG Graz (2 Bewilligungen, 2 Beschw des RSB), 1 Rs Aufhebung durch OLG Innsbruck (Beschw des RSB)
	15, 146ff	versuchter Betrug (schwer, gewerbsmäßig)				2	Sp 4: 2 Rs Aufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)
	148a	betrügerischer Daten- verarbeitungsmissbrauch		2		2	Sp 2: 1 Rs IMEI-Rasterung 1 Rs Internet-Zugangsdienst Sp 4: 1 Rs Festnetz 1 Rs Aufhebung durch OLG Wien (Beschw

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung			Bemerkungen
			1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vor- handen	4 andere Erledi- gung	
							des RSB)
	164	Hehlerei	1	1		1	Sp 2: Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB) Sp 4: IMEI-Rasterung; AO vor Bew zurückgezogen
	165	Geldwäscherei		3			Sp 2: 1 Rs RH auf Ersuchen der BRD
	169	Brandstiftung		1			Sp 2: IMEI-Rasterung
	15, 169	versuchte Brandstiftung	1				
	201	Vergewaltigung	1	1			
	15, 201	versuchte Vergewaltigung	1				
	15, 202	versuchte geschlechtliche Nötigung				1	
	205	sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	1				
	207a	Pornographische Darstellungen Minderjähriger				2	Sp 4: 2 Rs Internet-Zugangsdienst 1 Rs Aufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)
	15, 207a	Versuchte pornographische Darstellungen Minderjähriger	1				Sp 1: auch Entlastung
	208a	Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen				1	
	223, 224	Urkundenfälschung, Fälschung besonders geschützter Urkunden	1	1			
	229	Urkundenunterdrückung	2	1		7	Sp 1: 1 Rs Entlastung Sp 2: IMEI-Rasterung Sp 4: 1 Rs IMEI-Rasterung 1 Rs Funkzellen 1 Rs Aufhebung durch OLG Wien, 3 Rs durch OLG Linz, 2 Rs durch OLG Graz (Beschwerden des RSB)
	231	Gebrauch fremder Ausweise		1			Sp 2: IMEI-Rasterung
	232	Geldfälschung				1	Sp 4: Aufhebung durch OLG Linz (Beschw des RSB)
	241e	Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	2			6	Sp 1: 1 Rs Entlastung Sp 4: 2 Rs IMEI-Rasterung 1 Rs Aufhebung durch OLG Wien, 2 Rs durch OLG Linz, 2 Rs durch OLG Graz (Beschw des RSB)
	278	kriminelle Vereinigung	3	4			
	278b	terroristische Vereinigung		1			
	288	falsche Beweisaussage	1				

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung				Bemerkungen
			1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vor- handen	4 andere Erledi- gung		
	298	Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung				1	Sp 4: Aufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)	
	15, 302	versuchter Missbrauch der Amtsgewalt	1				Sp 1: Entlastung	
	313	Strafbare Handlung unter Ausnützung einer Amtsstellung		1				
ADBG	22a					2	Sp 4: 1 Rs Aufhebung durch OLG Wien, 1 Rs durch OLG Graz (Beschw des RSB)	
FinStrG	33			1			Sp 2: RH auf Ersuchen der BRD	
	37		1					
	38		1	1			Sp 2: RH auf Ersuchen der BRD	
	38a, 33					1	Sp 4: Festnetz Aufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)	
	44		1	1			Sp 2: RH auf Ersuchen der BRD	
FPG	114	Schlepperei	2	1		2		
MschG	60					1	Sp 4: RH auf Ersuchen der BRD Internet-Zugangsdienst	
NPSG	4					2	Sp 4: 1 Rs Aufhebung durch OLG Graz (Beschw des RSB)	
SMG	§ 27	unerlaubter Umgang mit Suchtgift	6	3		7	Sp 1: 1 Rs IMEI-Rasterung Sp 4: 1 Rs Aufhebung durch OLG Wien, 5 Rs durch OLG Graz (Beschw des RSB)	
	§ 28	Vorbereitung von Suchtgifthandel	2	1				
	§ 28a	Suchtgifthandel	8	3	1	3	Sp 2 und Sp 3: 1 Rs IMEI-Rasterung 1 Rs RH auf Ers der Schweiz Sp 4: 1 Rs Aufhebung durch OLG Wien, 1 Rs durch OLG Graz (Beschw des RSB)	

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung			Bemerkungen
			1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vor- handen	4 andere Erledi- gung	
	31a	Handel mit psychotropen Stoffen				1	Sp 4: Aufhebung durch OLG Graz (Beschw des RSB)
VbVG	2					1	Sp 4: Festnetz; Aufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)
VerbG	3g		1				
WaffG	50					1	
Aufgliederung der erledigten Geschäftsfälle des RSB nach Delikten (Verdachtstatbeständen) und dem Ergebnis der Ermittlungsmaßnahme			103	73	8	113	
			103 Beitrag zur Aufklä- rung	194 Kein Beitrag zur Aufklärung der Straftat			
Summe der in den 190 erledigten Geschäftsfällen des RSB betroffenen Verdachtstatbestände			297				

Der Rechtsschutzbeauftragte:

i.V. Hon.-Prof. Dr. Puck, RSB-Stellvertreter